

Die Organisation der Staatsverwaltung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1945)**

Heft 22

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Die Organisation der Staatsverwaltung

1. Verfassungsrechtliches

Die heute gültige Staatsverfassung ist vom 4. Juni 1893 datiert, enthält aber im wesentlichen dasselbe wie diejenige vom 27. August 1846. Ein Grosser Rat (StV 18—36), dessen Mitgliederzahl sich nach der Bevölkerungszahl bestimmt, übt die gesetzgebende Gewalt aus. Er wird vom Volke direkt gewählt, wobei das Mindestalter für die passive Wahlfähigkeit auf 25 Jahre festgesetzt ist.¹⁾ In der Kompetenz des Rates liegen ferner die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, die Beschlussfassung über die Finanzen und die Wahlen. Seine legislative Kompetenz wird allerdings durch das obligatorische Referendum beschränkt; Vorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, werden — wie die andern Gegenstände über die der Rat definitiv entscheidet (Erlass von Dekreten, authentische Interpretationen) — beraten und erledigt.

Die exekutive Gewalt hat der Regierungsrat inne, der seit 1906 direkt vom Volk gewählt wird, wobei der ganze Kanton einen Wahlkreis bildet. Um ihm als Mitglied anzugehören, wurde bis 1906 die Kenntnis beider Landessprachen verlangt, heute besitzt jeder Bürger, der 25 Jahre alt ist, das passive Wahlrecht.

Der Regierungsrat besorgt die gesamte Regierungsverwaltung (Verwaltungsbehörde). Ihm liegt die Wahl einer grossen Zahl von Behörden und ihm unterstellten Beamten ob, sowie der Vollzug aller Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates, dem er jährlich oder so oft er es verlangt, über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen hat; er hat alle Geschäfte, die durch diesen beraten werden sollen, vorzubereiten und zu begutachten. Er wacht ferner über die Sicherheit des Staates und ist in besonderen Fällen zur Ergreifung vorsorglicher militärischer Sicherheitsmassnahmen kompetent.

Das Dekret betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 teilt die ganze Verwaltung in Verwaltungszweige ein, aus welchen beliebig neun Direktionen zusammengestellt werden; diese sind Amtsstellen, die dem Regierungsrat unterstehen und von einem seiner Mitglieder geleitet werden.

Auf Anfang der Legislaturperiode besorgt der Grosse Rat jeweilen die Zuteilung der Verwaltungszweige. 1936 bestanden folgende Direktionen: Inneres und Militär, Justiz- und Kirchenwesen, Polizei, Finanzen und Domänen, Unterrichtswesen, Bauten und Eisenbahnen, Forsten und Landwirtschaft, Gemeindegewesen und der Sanität, Armenwesen.

¹⁾ Gesetz vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen. Dekret vom 16. November 1933 betr. die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise.

2. Die kantonale Finanzorganisation

a) Die kantonale Finanzverwaltung

Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung steht dem *Grossen Rat* zu (StV 26, 7); er genehmigt ferner den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung, stellt das Budget auf (StV 26, 8) und setzt die Steueranlage innerhalb der von Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung gegebenen Grenzen fest. Ferner unterstehen ihm die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand Fr. 30 000 (Maximalkompetenz des Regierungsrates) übersteigen, die Aufnahme von Anleihen zum Zwecke der Konversion bestehender Anleihen, die vorübergehenden Geldaufnahmen (die spätestens im nachfolgenden Rechnungsjahr aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden), die Bestätigung aller Liegenschaftsverträge im Wert von über Fr. 30 000¹⁾ sowie die Beschlussfassung über die Verminderung des Kapitalvermögens. Zum letztgenannten ist ein Quorum, nämlich die Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, nötig.

Die Kompetenzen des Grossen Rates werden beschränkt durch Unterstellung gewisser Beschlüsse unter das Referendum. Es unterliegen der Volksabstimmung alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Volksbegehren, ferner alle Beschlüsse, die für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von Fr. 1 000 000²⁾ zur Folge haben, die sich auf feste Anleihen (Neuaufnahmen) beziehen oder die eine Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitssatzes bezwecken.

Die Staatswirtschaftskommission prüft und begutachtet die Finanzgeschäfte für den Grossen Rat, aus dessen Mitte sie gewählt wird.

Der Regierungsrat besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze die gesamte Verwaltung. Er vollzieht alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates und legt durch den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung darüber Rechenschaft ab. Er entscheidet in folgenden Geschäften: Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist; Ankauf und Verkauf von Wertschriften der Staatskasse; Zuweisung der Bureaux an die Direktionen usw. Die Verwaltungszweige sind in *Direktionen* eingeteilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrates vorsteht. Sie besorgen die Vorbereitung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse.

In der *Direktion der Finanzen und Domänen* ist die Finanzverwaltung und die Domänenverwaltung zusammengefasst. Ihre Organisation ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1872³⁾ über die Finanzverwaltung und das Dekret vom 15. November 1933 betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen festgelegt.

Die Entwicklung, die in der untersuchten Zeitperiode zu dem genannten Dekret geführt hat, ist kurz folgende:

¹⁾ Gesetz vom 4. Dezember 1921; vorher betrug die Kompetenz Fr. 10 000.

²⁾ Ebenda, vordem war die Ermächtigung auf Fr. 500 000 beschränkt.

³⁾ Ersetzt durch das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938.

Das Dekret vom 17. Dezember 1889 über die Organisation der Finanzverwaltung wurde ersetzt durch das Dekret vom 17. November 1919. Dieses enthielt neu insbesondere die Schaffung eines Sekretariates und die klare Trennung zwischen Finanzverwaltung und Domänenverwaltung. Die Kantonsbuchhalterei erfuhr verschiedene Erweiterungen, während das Kantonalbankinspektorat und die Kantonskasse aufgehoben wurden. Die Funktionen der Steuerverwaltung wurden erweitert und präzisiert, ebenso die der Amtsschaffner und Salzfactoren; der Mineninspektor und bei der Domänenverwaltung — deren Wirkungskreis stark verengert wurde — die Verwaltungen des Bergbaueregals, des Jagdregals und des Fischereiregals, wurden gestrichen.

Das neueste Dekret vom 15. November 1933 setzte diese Linie fort durch Einführung eines Finanzinspektorates und durch Verselbständigung der Stempelverwaltung, die vorher der Steuerverwaltung unterstellt war. Es gliederte ferner das statistische Bureau und die Hilfskasse in die Finanzverwaltung ein.

Der neue Erlass ersetzte daher auch die Instruktionen für das kantonale statistische Bureau vom 2. Juli 1888. Er gibt eine geschlossene Darstellung der Organisation.

Die *Finanzverwaltung* besorgt unter Oberaufsicht des Regierungsrates das gesamte Finanzwesen des Kantons, insbesondere die allgemeine Verwaltung des Staatsvermögens; in ihren Geschäftskreis fallen auch die Verwaltung des Steuerwesens, das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates, die Entwerfung des jährlichen Voranschlages und dergleichen.

Die Finanzverwaltung ist zur Erledigung dieser verschiedenartigen Aufgaben in Unterabteilungen gegliedert, die der Reihe nach kurz besprochen werden sollen.

1. Dem *Sekretariat* liegt ob: Die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei, sowie Vorbereitung der Antragstellung zuhanden des Regierungsrates, die Begutachtung der Geschäfte, die der Regierungsrat der Finanzdirektion zum Mitbericht überweist, ferner das Kautionswesen, soweit es der Finanzverwaltung untersteht. Es besorgt ferner die Geschäfte der Salzhandlung, der Stempelverwaltung und der Domänenverwaltung.
2. Der *Kantonsbuchhalterei* fällt die Führung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates zu, wie das auch in der Verordnung über die Finanzkontrolle im Staate Bern vom 23. April 1929¹⁾ bestimmt ist.

Insbesondere hat diese die Aufstellung der Staatsrechnung, die Führung der hiezu erforderlichen Bücher und der Sammlung aller besonderen Rechnungen und Belege, den Entwurf des Voranschlages nach den Vorschlägen der Verwaltungen und Begutachtung dieser Vorschläge sowie aller Finanz-

¹⁾ Ebenso Art. 23, 2 des neuen Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung („Die zentrale Rechnungsführung für die gesamte Staatsverwaltung wird durch die Kantonsbuchhalterei besorgt“).

geschäfte, welche ihr zu diesem Zweck von der Finanzkommission zugewiesen werden, zu besorgen.

Als Kontrollbehörde überwacht sie das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates und inspiziert jährlich wenigstens zweimal die allgemeinen und Spezialkassen¹⁾. Die Passation sämtlicher Rechnungen der Kantonskasse und die Begutachtung sämtlicher Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Spezialfonds sind ihre Sache. Sehr wichtig ist die Prüfung und Visierung der Bezugs- und Zahlungsanweisungen der Direktionen (Prüfung auf Regelmässigkeit gemäss § 12 des Gesetzes vom 2. Mai 1880)²⁾ und die Beaufsichtigung der budgetgemässen Verwendung der Kredite.

Auch die Aufsicht über die Wertschriften des Staates und die Rechnungsprüfung¹⁾ bei allen Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist (allerdings mit Ausnahme der wichtigsten, nämlich der Transportanstalten, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse)³⁾, sowie der Anleiendienst sind ihr unterstellt. Der Kantonsbuchhalter kontrolliert vierteljährlich⁴⁾ die Geschäftsbücher der Bernischen Kraftwerke AG. und erstattet der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates Bericht.

3. Das *Finanzinspektorat* hat die Aufgabe, das ganze Rechnungswesen, insbesondere die gesamte Buch- und Kassaführung des Staates (eingeschlossen diejenige der Staatsanstalten) systematisch und eingehend zu kontrollieren (ausgenommen sind einzig die dem Justizinspektorat unterstellten Verwaltungszweige und der Militärsteuerbezug). Nach Dekret sind sämtliche allgemeinen und Spezialkassen ohne vorherige Anzeige jährlich mindestens einmal zu inspizieren. Das Inspektorat ist berechtigt, unter sofortiger Kenntnissgabe an die Finanzdirektion vorsorgliche Massnahmen zu treffen und hat über die stattgefundene Revision zu berichten.
4. Der Geschäftskreis der *Steuerverwaltung* umfasst auf dem Gebiete der direkten Steuern die Vorbereitung und Ueberwachung der Taxation, die Aufsicht über den Steuerbezug — soweit dieser nicht der Kantonsbuchhalterei und dem Finanzinspektorat obliegt — sowie die Vertretung des Staates im Veranlagungs- und Bezugsverfahren — soweit sie nicht den Finanzbeamten der Bezirksverwaltung zugewiesen ist — ferner die Besorgung und Beaufsichtigung der dem Kanton zugewiesenen Arbeiten für die Veranlagung und den Bezug von eidgenössischen Steuern.

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern besorgt sie die Veranlagung und den Bezug der indirekten Staatssteuern und staatlichen Abgaben, soweit die Arbeiten nicht ausdrücklich anderen Verwaltungszweigen zugewiesen sind.

¹⁾ Diese Funktion wurde durch das neue Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, Art. 24, an das kantonale Finanzinspektorat übertragen.

²⁾ Ersetzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1938.

³⁾ Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1938, Art. 24, 2; für die Transportanstalten gilt Art. 26, d. h. die früher vorgesehenen Kontrollen.

⁴⁾ Nach der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über die Finanzverwaltung vom 28. März 1939 jährlich mindestens einmal (§ 13).

Insbesondere unterstehen der Steuerverwaltung die Erbschaftssteuern, Wasserrechtsabgaben und die Prozentgebühren der Amtsschreiber.

5. Die Geschäftsführung der *Hülfskasse* liegt einer besonderen Verwaltung ob. Diese besorgt insbesondere die Versicherung des Personals nach den einschlägigen Vorschriften, die Ausführung der Beschlüsse des Regierungsrates, der Verwaltungskommission und der Abgeordnetenversammlung; andere Versicherungszweige können durch den Regierungsrat der Verwaltung der Hülfskasse angegliedert werden.
6. und 7. Die *Salzhandlung* und die *Stempelverwaltung* werden vom Sekretariat geleitet.
8. Das *statistische Bureau* hat folgende Aufgaben: Es macht Erhebungen, die von gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons angefordert werden, ferner spezielle Untersuchungen über Fragen der bernischen Volkswirtschaft und dient allgemein den Direktionen des Regierungsrates für volkswirtschaftliche und statistische sowie insbesondere auch für Personalfragen als begutachtende Instanz.
9. Die *Finanzverwaltung in den Bezirken* wird ausgeübt durch Amtsschaffner und Salzfactoren.
 - a) Die Aufgaben der *Amtsschaffner*, die als Tätigkeitskreis in der Regel einen Amtsbezirk haben, bestehen im wesentlichen aus dem Vollzug der auf die Amtsschaffnereikassen ausgestellten Bezugs- und Zahlungsanweisungen, der Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Steuern, der Beaufsichtigung des im Bezirk gelegenen Staatsvermögens und der Besorgung aller Geschäfte, die ihnen von der Finanzdirektion speziell zugewiesen werden.
 - b) Die *Salzfactoren* haben einen vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und der speziellen Bedürfnisse eines geordneten Salzvertriebes bestimmten Bezirk unter sich. Diese Faktoreikreise umfassen in der Regel mehrere Amtsbezirke, deren einer Amtsschaffner zugleich das Amt eines Salzfactoren bekleidet. Er besorgt die Salzbestellung bei den Salinen, den Salzverkauf an die Salzauswäger, die Kassa- und Rechnungsführung über den Vertrieb sowie den Verkehr und die Aufsicht über die Verkaufsstellen.

In den Geschäftskreis der *Domänenverwaltung* fallen alle Geschäfte, die sich auf den Grundbesitz des Staates beziehen, und die nicht ausdrücklich einer anderen Verwaltung zugewiesen sind. Sie besorgt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Grundbesitzes, die Führung des Domänenetats und der Pacht- und Mietzinskontrollen, die Vorbereitung des Ankaufs und Verkaufs von Liegenschaften. Ihre Geschäfte werden vom Sekretariat der Finanzdirektion erledigt, sofern sie nicht den Amtsschaffnereien überwiesen werden.

b) Die Organisation des Rechnungswesens

aa) Aufbau und Gliederung der Staatsrechnung¹⁾

Der Kanton Bern hat auf dem Gebiete der Methodik der Staatsbuchhaltung stets eine hervorragende Stelle eingenommen. Durch die Einführung des Visums der Kantonsbuchhalterei für alle auf die Kantonskasse ausgestellten Zahlungsanweisungen wurde schon durch das Gesetz vom 27. März 1847 die Trennung der Kontrolle von der Verwaltung vollzogen.

Die *Verwaltungsrechnung* ist verhältnismässig vollständig. Sie enthält den Gesamtumsatz, insbesondere auch die Bundessubventionen, Mieten, Pachtzinse, Anteile der Gemeinden an kantonalen Abgaben und dergleichen. Einzig über die Posten Berichtigungen, Grundbuchwesen, Verbauungen und Aufforstungen, eidgenössische Kriegssteuer und Krisenbekämpfung werden Spezialrechnungen geführt.

Die Rechnung enthält 33 Titel und behandelt jeweils nebeneinander die betreffenden Einnahmen und Ausgaben. Zum Vergleich sind die Nettozahlen des vorhergehenden Jahres und des Voranschlages aufgeführt. Die Neuanschaffungen werden direkt belastet; indirekt abgeschrieben wird einzig bei den direkten Steuern, und zwar durch eine jährliche Ueberweisung von 2,5 Millionen Franken an die Reserve für unerhältliche Steuern.

In der *Vermögensrechnung* werden in einem Abschnitt (A) die Einnahmen und Ausgaben der Betriebsrechnung ausgewiesen, während im zweiten (B) die Berichtigungen²⁾ enthalten sind. Aus der Gegenüberstellung sind die Vermögensveränderungen ersichtlich.

Die *Bilanz* gliedert sich in Stammvermögen³⁾ und Betriebsvermögen⁴⁾, wobei zum ersteren die Rubriken Waldungen, Domänen, Domänenkasse, Hypothekarkasse und Kantonbank, Eisenbahnkapitalien und Eisenbahn-amortisationsfonds mit ihren Aktiven und Passiven zählen. Zum Betriebsvermögen⁴⁾ gehören alle anderen Rubriken⁵⁾.

¹⁾ Nach Art. 30 des neuen Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 hat die Staatsrechnung zu enthalten:

1. Die Betriebsrechnung, enthaltend die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige und ihrer Unterabteilungen;
2. die Rechnung des Staatsvermögens, enthaltend dessen Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres, sowie alle Veränderungen während dieses Zeitraumes;
3. die Rechnung des Stiftungsvermögens und der diesem gleichgestellten Fonds, enthaltend den Bestand zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres und alle Veränderungen während dieses Zeitraumes.

²⁾ Nach Art. 30, Al. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 sind alle Veränderungen der Vermögenswerte, die einen Gewinn oder Verlust darstellen, aber in der Betriebsrechnung nicht aufgeführt werden, als Berichtigungen auszuweisen.

³⁾ Im Gesetz vom 3. Juli 1938 ersetzt durch den Ausdruck „Kapitalvermögen“. Dieses gliedert sich (Art. 2, 4—10) in Forsten, Domänen, Domänenkasse, privatrechtliche Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft, Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonbank, Eisenbahnkapitalien, Beteiligungs- und Wertschriftenfonds.

⁴⁾ Das Betriebsvermögen (Art. 2, 12 und 13) umfasst den Aktivbestand der Staatskasse und das bewegliche Verwaltungsinventar.

⁵⁾ Das Gesetz vom 3. Juli 1938 scheidet noch das zweckgebundene Staatsvermögen aus („ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geäußnete Fonds, deren Kapital und Erträge bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben“).

Für die Waldungen und Domänen ist die Grundsteuerschätzung massgebend. Die beträchtlichen Eisenbahnkapitalien sind zum Nominalwert eingestellt, was als sehr hoch bezeichnet werden muss, auch wenn ihnen ein Berichtigungskonto in Form des Eisenbahnamortisationsfonds gegenübersteht.

Die *Zahl der Fonds*, über die selbständig Rechnung geführt wird, ist ständig im Wachsen begriffen. Sie sind bei der Hypothekarkasse angelegt¹⁾ und werden im Anschluss an die Staatsrechnung in klaren Bruttorechnungen aufgeführt.

bb) Das Rechnungswesen

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch Bezugs- und Zahlungsanweisungen angeordnet. Auf diese Weise lässt sich das Prinzip der Trennung von Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle am leichtesten durchführen. Die Anweisungen sind Aufträge an die Kassen, bestimmte Operationen durchzuführen. Nach dem Gesetz betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880, das heute noch in Kraft ist²⁾, sind zu ihrer Ausstellung nur der Regierungspräsident (für die allgemeine Verwaltung) und die Mitglieder des Regierungsrates (für ihre respektiven Direktionen) zuständig; daneben sind gemäss Gesetz noch eine Anzahl von Sekretären von Direktionen, Vorsteher kantonaler Aemter und dergleichen, die in einer besonderen Verordnung vom 13. Juni 1930³⁾ aufgezählt sind, anweisungsberechtigt. Sie haben eine Kompetenz von maximal Fr. 2000 (Gesetz vom 11. Mai 1930⁴⁾). Sofern Ausgaben durch Gesetz, durch kompetent gefasste Beschlüsse oder durch Verträge nach Zeit oder Summe bestimmt sind, können sie unmittelbar angewiesen werden, wenn ein entsprechender Kredit da ist.

Die Anweisungen werden von jeder Verwaltung nach Rubriken und chronologisch in eine Anweisungskontrolle eingetragen. Von dieser wird monatlich ein Auszug (Anweisungsbericht) in zwei Exemplaren der Kantonsbuchhalterei zugestellt. Diese kontrolliert sie daraufhin, ob sie dem Budget entsprechen und visiert sie⁵⁾. Ihr Vollzug geschieht durch anschliessende Uebermittlung an die Berechtigten oder — bei kollektiven Anweisungen — an die betreffenden Kassaführer.

Mit Hilfe der bereits erwähnten Anweisungskontrollen ist ein Ueberblick über die Entwicklung der Finanzlage stets möglich, da jeweils monatlich, wenn der Anweisungsbericht für die Kantonsbuchhalterei angefertigt wird, eine Addition der gesamten Verhandlungen des betreffenden Rechnungsjahres

¹⁾ Das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen und die diesem gleichgestellten Spezialfonds des Staates werden nach § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse durch diese verwaltet und verzinst. (Ebenso § 18, 1 der Vollziehungs-Verordnung zum Gesetz über die Finanzverwaltung vom 28. März 1939). Die Hypothekarkasse eröffnet für jeden Vermögensteil ein besonderes Konto und stellt der Kantonsbuchhalterei auf Ende des Jahres einen Rechnungsauszug zu (§ 18, 4 der Vollziehungs-Verordnung vom 28. März 1939).

²⁾ Es ist seit 1. April 1939 ersetzt durch das Gesetz vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung.

³⁾ Ersetzt durch eine Verordnung vom 19. April 1938 „über die Ausstellung von Anweisungen“.

⁴⁾ Ebenso im neuen Gesetz vom 3. Juli 1938, das dieses Gesetz aufhebt.

⁵⁾ Dekret über Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle vom 31. Oktober 1873. Ebenso im neuen Gesetz vom 3. Juli 1938, Art. 19.

erfolgt¹⁾. Mit Hilfe der Anweisungsberichte können die Anweisungskontrollen mit der Visakontrolle der Kantonsbuchhalterei verglichen und in Uebereinstimmung gebracht werden. Nach der Prüfung verbleibt ein Exemplar des Berichtes bei der Kantonsbuchhalterei, das andere kommt an die ausstellende Verwaltung zurück, wobei ein spezielles Anerkennungsverbal beigefügt ist.

Die Kassaführer der allgemeinen Kassen führen ein Kassabuch und ein Debitorenbuch; sie senden der Kantonsbuchhalterei monatlich eine Kassa-rechnung, ein Verzeichnis der Ausstände und ein Kassabordereau ein. Diese Angaben dienen zusammen mit den Anweisungs- und Visakontrollen der Verwaltungen in der Kantonsbuchhalterei zur Führung des sogenannten Journals. Es enthält alle Verhandlungen, die das Vermögen des Staates verändern. In das Hauptbuch, das als Grundlage für die Staatsrechnung dient, werden nur die für jedes Verwaltungs- und Kassakonto in eine einzige Soll- und Haben-summe zusammengezogenen Posten übertragen.²⁾

Spezielle Vorschriften und Gesetze bestehen für die Spezialverwaltungen. Sie sorgen interimistisch, d. h. unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Verwaltungsbehörden, für den Vollzug der Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltungszweige. Es werden spezielle Kassabücher geführt (die durch das Regulativ vorgesehenen Rubrikenbücher sind in der Praxis weggefallen). Ferner ist ein Lieferungsbuch vorhanden, das die Verwaltungskonti enthält und ein Hauptbuch mit der Bilanz; in der Praxis sind diese durch ein Journal respektive durch Bilanztabellen ersetzt worden.

cc) Kontrolle und Revision

Die Kontrolle im Staatshaushalt hat zwei Aufgaben: Die Feststellung der Gesetzes-Verordnungs- und Budgetmässigkeit der Ausgaben und Einnahmen und die Richtigkeit ihres Vollzuges.

Dieser weitschichtigen Aufgabe sucht der Staat durch eine dreifache Kontrolle gerecht zu werden:

1. Durch die Rechnungs- oder Kassenkontrolle, die die arithmetische und formelle Richtigkeit der Rechnungen, sowie deren Uebereinstimmung mit den gegebenen Anweisungen und die richtige Verwendungsart prüft.
2. Durch die Verwaltungskontrolle, die innerhalb der Verwaltung die Rechtmässigkeit der wirklichen Ausübung des Anweisungsrechts und die Zweckmässigkeit der dabei getroffenen Massregeln untersucht, indem sie die Uebereinstimmung der gesetzlichen, budgetmässigen und Verordnungsbestimmungen mit den erteilten Anweisungen vergleicht.

¹⁾ Dekret über Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle vom 31. Oktober 1873. Ebenso § 5 der Vollziehungs-Verordnung vom 28. März 1939.

²⁾ Regulativ über die Rechnungsführung des Staates vom 19. November 1873. Art. 31, 1 des neuen Gesetzes vom 3. Juli 1938 lautet: „Die Staatsrechnung wird auf Grund des durch die Kantonsbuchhalterei zu führenden Staatshauptbuches entworfen.“

Diese beiden Aufgaben werden durch den Regierungsrat, die Finanzdirektion (insbesondere durch das kantonale Finanzinspektorat) und die Kantonsbuchhaltereie gelöst, die die nötigen Kompetenzen haben.

3. Durch die Staatskontrolle — eine Verwaltungskontrolle für die obersten ausführenden Organe des Staates —, die allfällige eigenmächtige Abweichungen der Exekutivorgane vom Budget und den Gesetzen und Beschlüssen der Legislativorgane, welche unter Umständen noch nachträglich zu genehmigen sind, festzustellen hat.

Diese Aufgabe hat der Grosse Rat, dem die Staatswirtschaftskommission zur Seite steht.

Als Kontrollbehörden sind ferner die speziellen Aufsichtsbehörden zu nennen, die die Geschäftsführung der Spezialverwaltungen beaufsichtigen. Das Schwergewicht der Finanzkontrolle liegt jedoch in der Kantonsbuchhaltereie und im Finanzinspektorat, deren Aufgabenbereiche bereits umschrieben wurden, ebenso wie ihr Vorgehen. Die Rechnungen der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Spezialfonds unterliegen neben der Kontrolle durch spezielle Behörden noch der Genehmigung des Regierungsrates.

Die im Jahr wenigstens zweimal stattfindenden Inspektionen der allgemeinen Kassen und der Spezialkassen werden in der Regel durch Beamte der Kantonsbuchhaltereie vorgenommen.¹⁾

Die Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Kanton finanziell beteiligt ist, wird von der Eisenbahndirektion besorgt. Dabei ist ausdrücklich die periodische Prüfung derselben auf ihre ökonomische Betriebsweise erwähnt²⁾.

Die dem Regierungsrat angehörenden Staatsvertreter in den Aufsichtsbehörden der Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, sind verpflichtet, über die wichtigen Vorkommnisse dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.³⁾

Sehr wichtig ist die Revision des Vermögensetats, die periodisch stattzufinden hat. Sie gibt Aufschluss über Vorhandensein und Zustand der Vermögensbestandteile.

Das Inventar der allgemeinen Verwaltung wird alle vier Jahre⁴⁾ aufgenommen, die Revision des Domänen- und Forstetats findet jedoch nur statt, wenn durch den Grossen Rat eine solche speziell angeordnet wird, oder wenn eine allgemeine Revision der Grundsteuerschätzungen stattfindet.

¹⁾ Verordnung vom 23. April 1929, Art. 3 über die Finanzkontrolle im Staate Bern. Diese Bestimmung wurde ersetzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 3. Juli 1938, der von einer fortlaufenden Kontrolle durch das kantonale Finanzinspektorat spricht.

²⁾ Eisenbahnsubventionsgesetz vom 21. März 1920, Art. 33.

³⁾ § 16 der Vollziehungs-Verordnung vom 28. März 1939.

Art. 26 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 lautet: „Vorbehältlich gesetzlicher Bestimmungen ist der Regierungsrat befugt, Massnahmen zur Wahrnehmung der staatlichen Interessen bei solchen wirtschaftlichen Unternehmungen zu treffen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Insbesondere kann er eine Ueberprüfung ihres Betriebes, ihrer Buchhaltung sowie ihrer wirtschaftlichen und technischen Organisation anordnen oder verlangen und eine finanzielle Hilfeleistung von der Behebung festgestellter Mängel abhängig machen.“

⁴⁾ § 17, Al. 2 der Vollziehungs-Verordnung vom 28. März 1939 ordnet sie alle 5 Jahre an; die Militärverwaltung und die Staatsanstalten haben auf Schluss jedes Rechnungsjahres Inventar zu machen.

Die einzusetzenden Werte sind Schätzungen. Haben die Objekte einen Marktpreis, so ist der Schätzungspreis möglichst annähernd nach dem im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Marktpreis zu bestimmen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so soll er möglichst annähernd demjenigen Preis entsprechen, der im Zeitpunkt der Schätzung voraussichtlich gelöst würde.¹⁾

Alle Forderungen und Schulden des Staates werden für den Betrag eingestellt, der sich aus den Büchern ergibt, ebenso die Geldvorräte der Staatskassen.

Die Trennung von Kontrolle und Verwaltung ist, wie das in der Natur der Staatsorganisation liegt, nicht vollständig. Sie geht aber recht weit, was sich insbesondere bei der Wahl des Kantonsbuchhalters zeigt, die dem Grossen Rat, der Volksvertretung, zusteht.

¹⁾ Art. 11, Al. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 lautet: „Das Kapitalvermögen ist nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in der Staatsrechnung einzusetzen.“